

dass uns Gratian neues authentisches Material nicht bietet. Unter möglichst genauer Berücksichtigung der Abgrenzung — ganz selbständige Begrenzung findet sich bei Gratian verhältnismässig selten — gelangt man zu der Feststellung, dass sich von jenen 116 Fragmenten 113 nachweisen lassen, und zwar: bei Burchard 4, bei Anselm 15, in der *collectio trium partium* (einschliesslich des dritten, aus Ivos Dekret geschöpften Teiles, der zur Zeit der Abfassung des *Decretum Gratiani* sicher schon mit den beiden ersten zu einer Sammlung verbunden war, mit 20 Stücken) 84, in Ivos Dekret 68, in der *Panormia* 41. Wer Zahlenspielerei liebt, dem böte sich also die Möglichkeit vieler Variationen, wenn er sich nun an der Beantwortung der Frage versuchen wollte, in welcher Weise sich die Benutzung der älteren Sammlungen von Seiten Gratians verteilt. Auch hier liegt freilich die letzte Entscheidung in der Untersuchung der Einzeltexte; da mir aber eine genaue Vergleichung des Wortlauts, solange kritische Editionen der *collectio trium partium*, des Dekrets und der *Panormia* Ivos fehlen, nur unvollkommen möglich ist, will ich versuchen, der Lösung der Frage auf anderem Wege wenigstens näher zu kommen.

Zunächst wird festzustellen sein, wie viel Gratianische Stücke sich in verwandtester Form vorher nur in einer der fünf vorhergenannten Sammlungen finden. Das Ergebnis ist: nur bei Burchard kommt 1 vor, nur bei Anselm stehen 11, nur in der *collectio trium partium* 28¹, nur in Ivos Dekret 0, nur in der *Panormia* 4 Fragmente. Damit steht man, wie ich meine, für die Quellen dieser 44 Fragmente auf einigermaßen fester Basis. Es handelt sich nun um die Bestimmung, wie sich die weiteren 69 bekannten Fragmente auf die vorgratianischen Sammlungen verteilen. Dabei wird vor allem die hervorstechende Zahl der früher allein in der *collectio trium partium* vorkommenden Fragmente beachtet werden müssen, der gegenüber Ivos Dekret völlig verschwindet². In der Tat scheint

1) Darunter ein Stück aus dem an sich wertlosen dritten Teil der Sammlung (III, 15, 80). Dass nicht dessen Quelle (Ivon. Decr. VIII, 228), sondern wirklich die coll. tr. part. für c. 22 C. 32 q. 5 als Vorlage diente, lehrt die Uebereinstimmung im Umfang ('*Quicquid mulier — habenda*'); Ivos Text reicht etwas weiter (bis '*diligenda*'). 2) Das dürfte um so auffälliger und bemerkenswerter sein, als gerade Ivos Dekret eine verhältnismässig recht bedeutende Anzahl Kanones darbot, die in der übrigen Kanonistik ganz fehlen, vgl. die tabellarische Uebersicht im Anhange dieser Untersuchung.